

Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 2

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Per E-mail

Piraten Partei Darmstadt
Bernhard Schubach
Dürerstraße 30
64291 Darmstadt

Der Magistrat

Bürger- und Ordnungsamt
Stadthaus Grafenstraße
Grafenstraße 30
64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer 306 / 308
Ansprechpartner/-in: Fr. Schledt-Zahn /
Fr. Allgeier
Telefon: 0 61 51 / 13-22 84 / 13-22 69
Telefax: 0 61 51 / 13-37 22
E-mail: Simona.Zahn@darmstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
32-2-43.20 Sz-all
TN: 265/2011

Datum

21. März 2011

**Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

- Ihr Antrag vom 21. März 2011 -

Sehr geehrter Herr Schubach,

nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003, (GVBl. I S. 166 ff.), in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 1. März 2010, wird Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

**1) am 22., 23., 24. und 25. März 2011 sowie
2) am 24. März 2011
Jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

eine öffentliche Fläche **zur Aufstellung jeweils eines Informationsstandes der Piratenpartei Darmstadt anlässlich der Kommunalwahl am 27. März 2011** in Anspruch zu nehmen.

Beschreibung der Nutzungsflächen:

1) Ludwigsplatz – innerhalb der durch Pflasterbelag gekennzeichneten Dreiecksmarkierung –
(gemäß Lageplan, der Ihnen bereits vorliegt)
2) öffentliche Fläche vor dem Anwesen Frankfurter Landstraße 153 „Goldener Löwe“

Hinweis:

Der Ludwigsplatz ist zusätzlich zu Ihren Aufbauten von 2 Straßencafés ansässiger Gastronomiebetriebe belegt. Ihre Aufbauten sind den dort evtl. aufgestellten Tischen und Stühlen sowie Bodenhülsen für Sonnenschirme entsprechen anzupassen.

Bedingungen und Auflagen:

Das Original oder eine Ablichtung dieser Verfügung hat der Erlaubnisnehmer oder die die Erlaubnis in Anspruch nehmende Person bei Ausübung der Sondernutzung stets bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Bediensteten der Stadt wie auch der Polizei vorzuzeigen.

Vor Durchführung der Veranstaltung ist von Ihnen zu prüfen, ob der ausgewählte Veranstaltungsort für Ihre geplante Aktion geeignet ist.

Zum Schutz des Pflasterbelages sind Rangierfahrten sowie Lenkbewegungen im Stand von Anlieferungsfahrzeugen zu unterlassen.

Über die Belastbarkeit des Pflasters im Innenstadtbereich bestehen bei dem Straßenverkehrsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt keine gesicherten Erkenntnisse. Für auftretende Schäden haftet der Antragsteller.

Die Aufstellung Ihrer Aufbauten darf nur auf der durch Pflasterbelag gekennzeichneten Fläche des Ludwigsplatzes erfolgen. Behinderungen des Fußgänger- und Andienungsverkehrs sind zu vermeiden.

Behinderungen des Fußgängerverkehrs sind unbedingt zu vermeiden.

Der Oberflächenbelag darf weder verschmutzt noch beschädigt werden. Es dürfen daher keine Verankerungen oder Befestigungen im Oberflächenbelag eingebracht werden. Nach Durchführung der Veranstaltung sind Sie verpflichtet, die Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Diese Erlaubnis berechtigt Sie **nicht** dazu neben Ihren geplanten Informationsständen im Innenstadtbereich Fahrzeuge auf die zugewiesene öffentliche Straßenfläche abzustellen. Für Be- und Entladetätigkeiten ist die Darmstädter Fußgängerzone für Kraftfahrzeuge werktags von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr, am Ludwigsplatz von 5:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Sofern Sie außerhalb dieser Zeiten in die Fußgängerzone ein- bzw. ausfahren möchten, setzen Sie sich bitte unter Angabe des Kfz-Kennzeichens mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde, Herrn Biedermann, ☎ 13-22 57 oder Fax 13-36 98 in Verbindung.

Schächte aller Art, Hydranten, Schieber und andere Sicherheitseinrichtungen, müssen im Benutzungsbereich freigehalten werden. Die Zufahrten zu den Gebäuden für Feuerwehrgroßfahrzeuge sind freizuhalten, ebenso die Notausgänge der Gebäude.

Die Verwendung von Lautverstärkern ist nicht erlaubt.

Bäume und Grünflächen, Wege, Plätze sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen sind unbedingt zu schonen.

Sie haften für alle Schäden, die durch Ihre Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der vorhandenen Anpflanzungen und Grünanlagen. Die Stadt Darmstadt ist von jeglichen Ansprüchen, die hierdurch bei Dritten entstehen, freizuhalten.

Im Übrigen gilt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume der Stadt Darmstadt vom 1. Dezember 1976.

Für anfallende Abfälle zur Beseitigung vor, während und nach der Sondernutzung sind entsprechende Restabfallgefäße beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) zu beantragen.

Sofern nach Durchführung der Sondernutzung eine Straßenreinigung notwendig ist, ist diese ebenfalls mit dem EAD im Vorfeld abzustimmen (Tel. 13 33 25 oder 13 33 11).

Nicht ordnungsgemäß entsorgte Abfälle zur Beseitigung und verschmutzte städtische Freiflächen werden durch den EAD zu Ihren Lasten beseitigt bzw. gereinigt.

Bei Widerruf dieser Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht weder ein Ersatzanspruch noch ein Entschädigungsanspruch an die Stadt Darmstadt.

Die Verpflichtung zur Einholung und Einhaltung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

Diese Erlaubnis unterliegt teilweise der Gebührenpflicht.
--

Die Verwaltungsgebühr	beträgt	10,00 €
------------------------------	----------------	----------------

Die Verwaltungsgebühr wurde bei Antragstellung bar entrichtet.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr beruht auf § 8 Abs. 3 der Satzung über Sondernutzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung an den Beschwerden Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Bürger- und Ordnungsamt – Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelebt, wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Bürger- und Ordnungsamt – Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die Einlegung des Widerspruchs gebührenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Schledt-Zahn
Amtsrätin